

Satzung der Kreisstadt Merzig über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke für die Innenstadt der Kreisstadt Merzig

Gemäß § 93 der Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 erlässt die Kreisstadt Merzig die nachfolgend beschriebenen „Örtlichen Bauvorschriften“ für den oben genannten Bereich. Dies erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Altstadt Merzigs mit ihren zahlreichen historischen Gebäuden. Durch die „Örtlichen Bauvorschriften“ soll eine harmonische Einbindung neuer Bausubstanz in die vorhandene Umgebung angestrebt werden. Gleichzeitig mit dieser Satzung werden die rechtskräftigen hier gültigen „Örtlichen Bauvorschriften“ vom 26. März 1987, zuletzt geändert am 24. März 1993, aufgehoben.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das ersichtliche Gebiet gemäß Übersichtskarte im Maßstab 1: 2000. Die Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich nur für die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Hausfronten und Dächer.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Vorgärten sind, sofern sie nicht als Stellplätze genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

§ 3

Baukörper

- (1) Trauf- und Firstlinien benachbarter Gebäude sind in gleicher Höhe weiterzuführen oder mit mindestens 1,00

m Differenz weiterzuführen (siehe Abb. 1).

- (2) Der Ortgang aneinandergrenzender Gebäude ist mit der gleichen Dachneigung auszubilden (siehe Abb. 2).
- (3) Gebäude mit einer Frontbreite über 15 m sind durch vertikale Elemente von mindestens 20 cm Tiefe und Breite oder vortretende Bauteile von mindestens 50 cm Tiefe und 2,00 m Breite zu gliedern. Die Gliederung ist durchgehend über alle Geschosse auszubilden (siehe Abb. 3).

§ 4

Fenster und Türöffnungen

- (1) Alle Wandöffnungen (Fenster, Türen, Loggien usw.) sind als stehende Formate auszubilden. Das Seitenverhältnis muss mindestens 1:1,5 betragen. Dies gilt nicht für Schaufenster im Erdgeschoss (siehe Absatz 2). Das o.g. Seitenverhältnis ist gegebenenfalls durch senkrechte Sprossenteilungen (max. jedoch nur 2 senkrechte Sprossen je Wandöffnung zulässig) zu erreichen (siehe Abb. 4). Aufgesetzte Fenster sind unzulässig (siehe Abb. 5).
- (2) Die im Erdgeschoss befindlichen Schaufenster sind in einem max. Seitenverhältnis von 1:1 auszubilden. Liegende Formate sind unzulässig. Die Schaufenster sind mindestens alle 4 m durch senkrechte Pfeiler oder Stützen zu unterteilen. Arkaden und Passagen sind ebenfalls nach max. 4,00 m durch mindestens 20 cm breite Pfeiler oder Stützen zu unterteilen (siehe Abb. 6). Die Pfeiler oder Stützen dürfen dabei nicht senkrecht unter einer Wandöffnung (Fenster, Loggia usw.) angeordnet sein.

§ 5 Dächer

- (1) Flach geneigte Dächer (Dachneigung unter 12°) sind nur ausnahmsweise und nicht innerhalb einer vorhandenen geschlossenen Bebauung mit geneigten Dächern zulässig.
- (2) Dachgauben dürfen eine Einzelbreite von 5,00 m nicht überschreiten und müssen mit mindestens 1,50 m Abstand zur aufgehenden Außenwand errichtet werden. Die Summe der Breite der Dachgauben darf 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Einzelgauben müssen mit einem Mindestabstand von 1,50 m untereinander errichtet werden (siehe Abb. 7).
- (3) Aus Gründen der Bautradition sind an den Seiten abgewalmte Gauben sowie sogenannte Fledermausgauben unzulässig (Abb. 8).
- (4) Dacheinschnitte sind grundsätzlich nur auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Seite zulässig.

§ 6 Markisen und Sonnenschirme

Markisen sind nur unterhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses sowie bis zu einer Breite von max. 5,00 m und einer Auskrägung von max. 2,50 m bei einer Straßenraumbreite unter 10 m bzw. 3,00 m Auskrägung bei einer Straßenraumbreite über 10 m zulässig.

Jedenfalls ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 m bei aufgespannten Markisen, gemessen von der Achsenmitte der Fahrbahn, unter anderem für Rettungsfahrzeuge, offen zuhalten. Zwischen benachbarten Markisen muss ein Mindestabstand von 50 cm liegen. Unter den Markisen ist eine lichte Höhe von mind. 3,00 m offen zuhalten (siehe Abb. 9).

§ 7 Anlagen der Außenwerbung

- (1) Flächenwerbung und bandförmige Werbeanlagen auf Fassaden- und Giebelflächen sind nur zulässig, wenn sie mind. 20 cm unterhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses enden. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten (siehe Abb. 10). In dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich und Trierer Straße darf die Werbung 1/15 der Fassaden- bzw. Giebelfläche nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen in Form von Fahnentransparenten und Auslegeschildern dürfen aus max. 2 Einzeltransparenten oder –schildern bestehen, deren Einzelgröße 0,8 m² nicht überschreiten darf. Zwischen den Einzeltransparenten und –schildern muss jeweils ein Mindestabstand von 10 cm liegen. Diese dürfen nur in Höhe des 1. Obergeschosses angebracht werden (siehe Abb. 11).
- (3) Fahnentransparente und Auslegeschilder dürfen nur ab einer Höhe von 3,00 m über öffentlichen Gehwegen und 4,50 m über öffentlichen Fahrbahnen angebracht werden. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,00 m betragen. Die Maximalhöhe der Einzeltransparente darf 1,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Dachrinne muss ebenfalls mind. 1,00 m betragen (siehe Abb. 12).
- (4) Freistehende Werbeanlagen (Werbetürme, freistehende Plakatschlagtafeln, usw.) sind nur zulässig, wenn sie mind. 20 cm unterhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses des von der Straße gesehen rechts und links angrenzenden, nächsten Gebäudes enden. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf jedoch hiervon unabhängig maximal 6,00 m, die Gesamthöhe max. 3,00 m betragen (siehe Abb. 13). In dem als Fußgängerzone aus-

gewiesenen Bereich sind freistehende Werbeanlagen unzulässig.

- (5) Um eine störende Häufung der freistehenden Werbeanlagen zu vermeiden, wird deren zulässige Anzahl auf höchstens eine Anlage je Grundstück beschränkt. Bei an zwei oder mehreren Straßen gelegenen Grundstücken sind Ausnahmen zulässig.

§ 8 Stellplätze

- (1) Nicht überdacht Stellplätze sind, sofern die Fläche nicht bereits versiegelt ist, offenporig (z.B. Splittdecke, Rasengittersteine, Rasenfugensteine usw.) auszubilden.
- (2) Sofern zusammenhängende Parkplätze (ab 12 Stellplätzen) neu angelegt werden, ist je 4 Stellplätzen ein standortgerechter (möglichst einheimischer) Laubbaum zu pflanzen und bei bereits versiegelten Flächen eine Entsiegelung vorzunehmen.

§ 9 Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen

Auf jedem Gebäude ist nur eine Fernseh- und Rundfunkempfangsanlage zulässig. Die Empfangsanlage ist nur auf der vom Straßenraum nicht einsehbaren Dachfläche zulässig. Ein Anbringen an der Fassade ist unzulässig.

§ 10 Abweichungen

Wenn aus gestalterischen Gründen eine von den vorgenannten Paragraphen 2 bis 9 abweichende Ausbildung vorgenommen werden soll, kann dies mit Einvernehmen der Kreisstadt Merzig ausnahmsweise in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 11 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser „Örtlichen Bauvorschriften“ treten die „Örtlichen Bauvorschriften“ vom 20. Januar 1984, sowie die Änderungen vom 09. Februar 1984, vom 10. April 1987 und vom 24. März 1993 außer Kraft.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

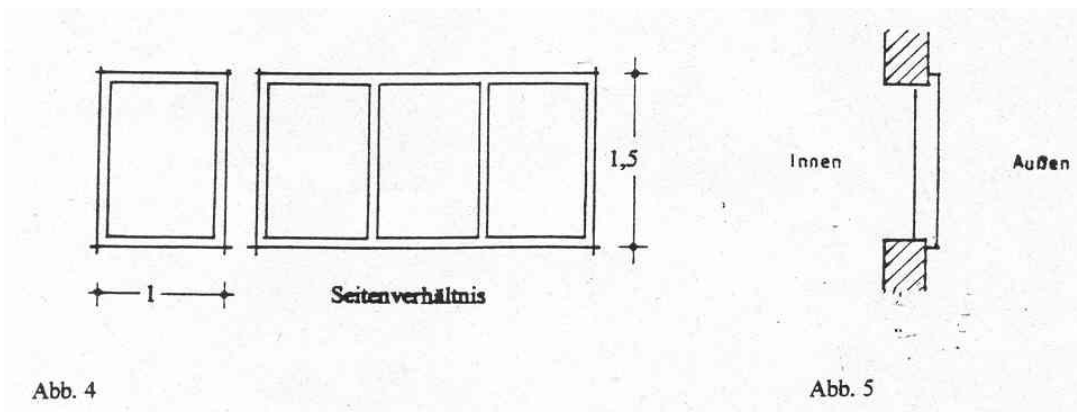
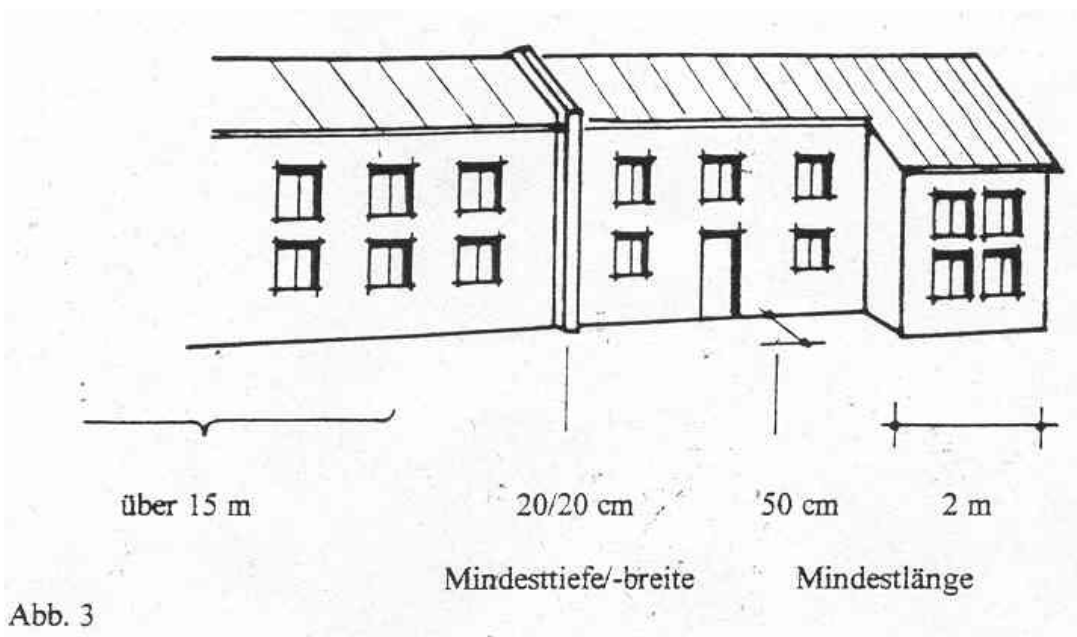
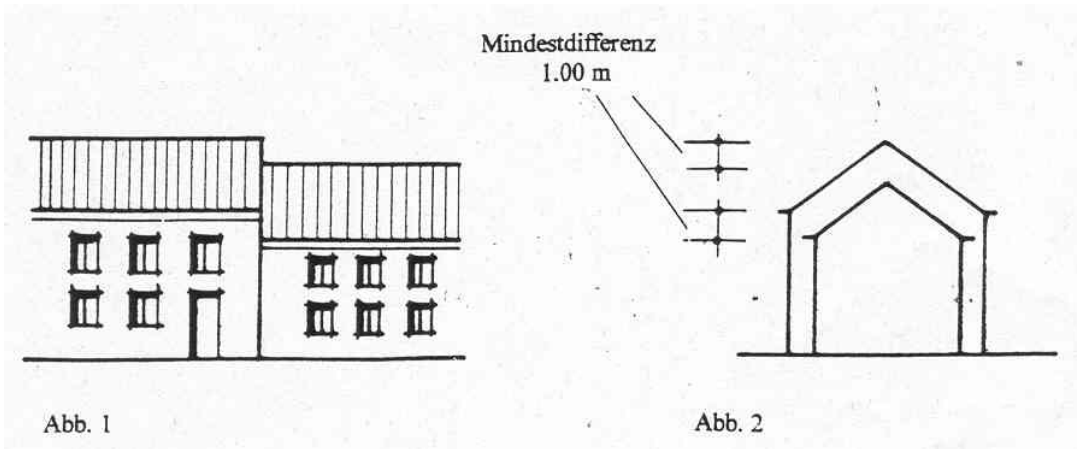
Ordnungswidrig nach § 95 der Bauordnung für das Saarland handelt, wer bauliche Anlagen entgegen den Paragraphen 2 bis 9 dieser „Örtlichen Bauvorschriften“ errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

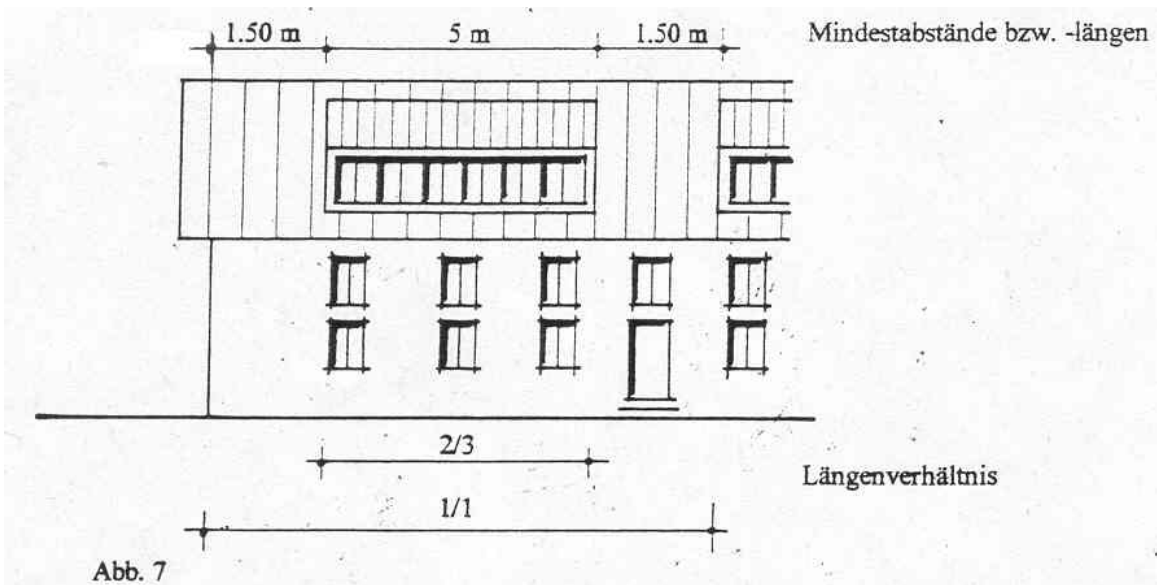
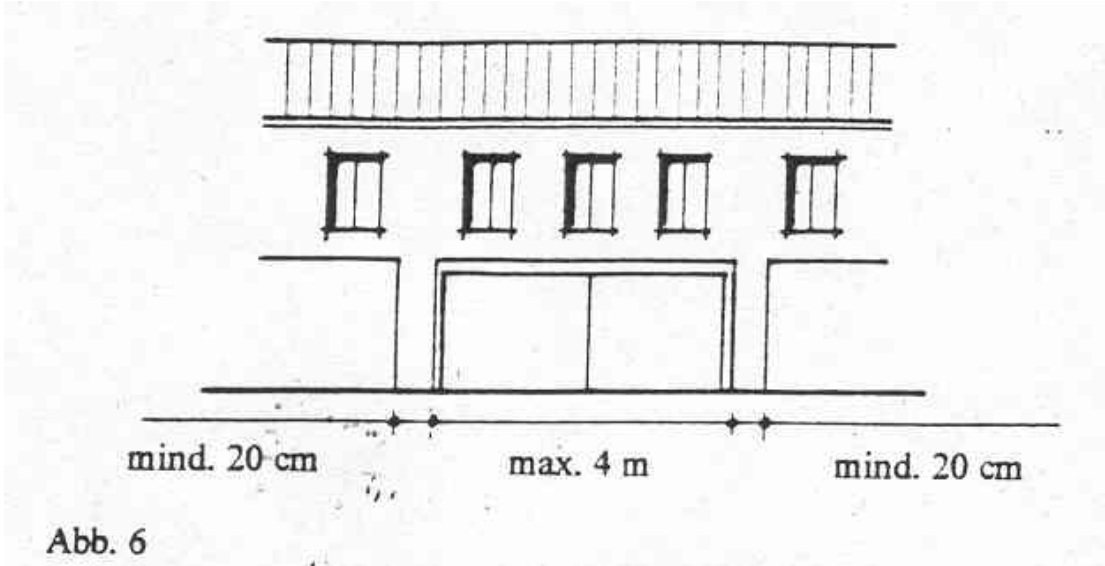
§ 13 Sonstige Rechtsgrundlagen

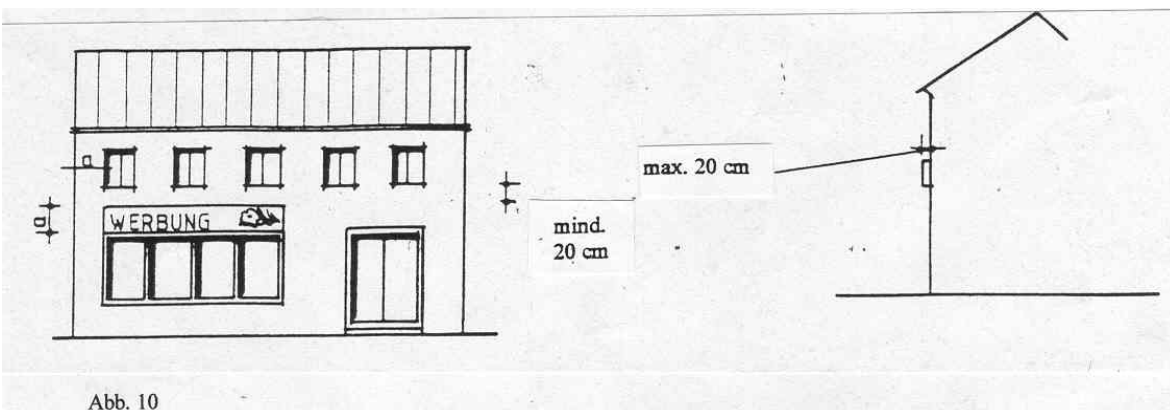
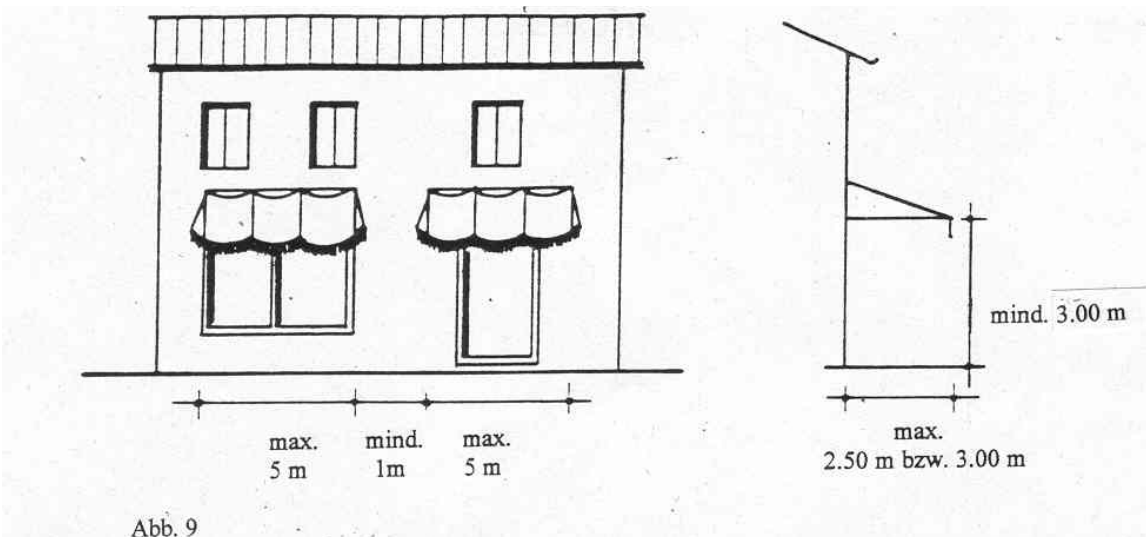
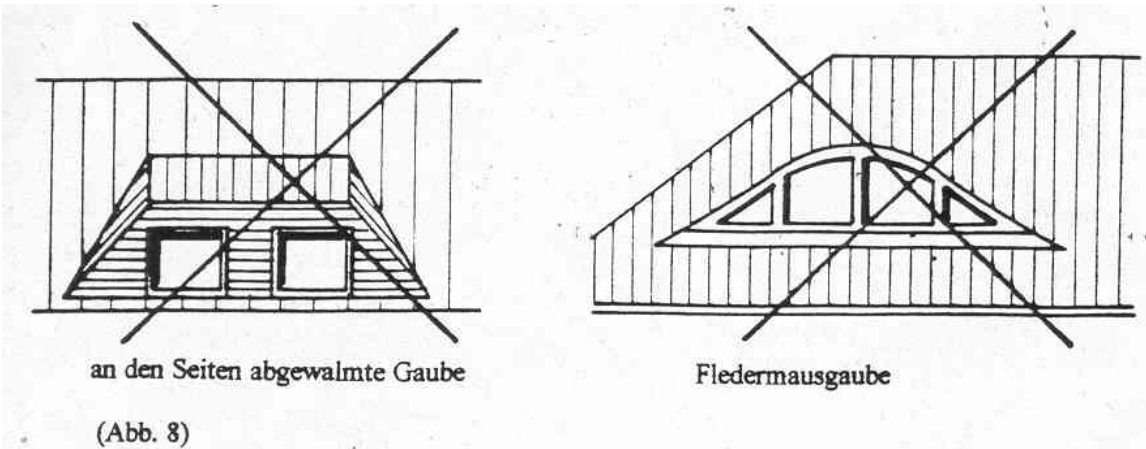
Diese „Örtlichen Bauvorschriften“ gelten auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen. Weitergehende Verordnungen und Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Die Vorschriften nach der Bauordnung für das Saarland, der Technischen Durchführungsverordnung sowie des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes finden Anwendung, insbesondere ersetzt diese Satzung nicht den nach § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz erforderlichen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“ in Kraft.







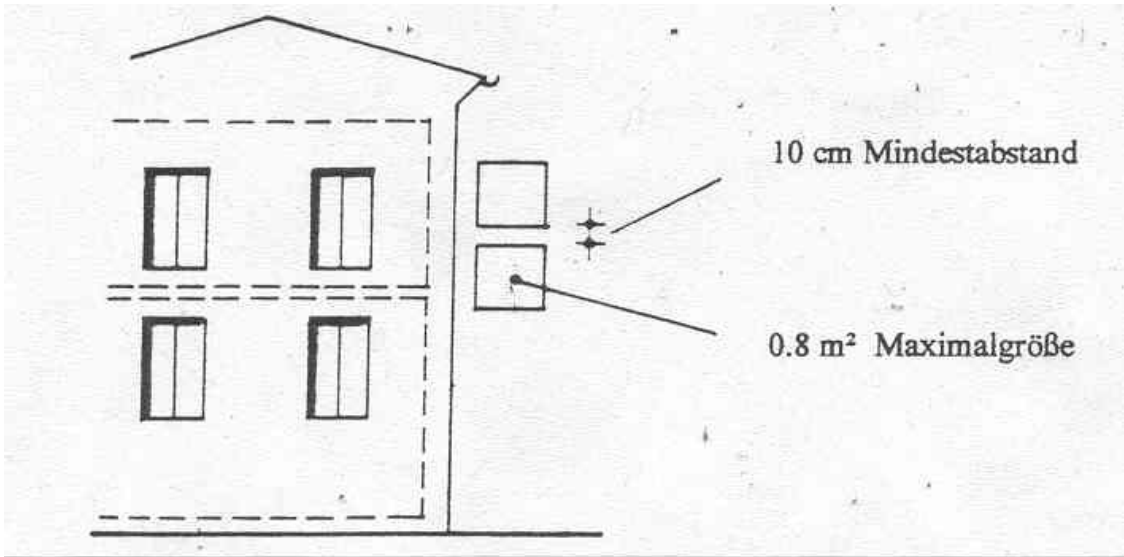


Abb. 11

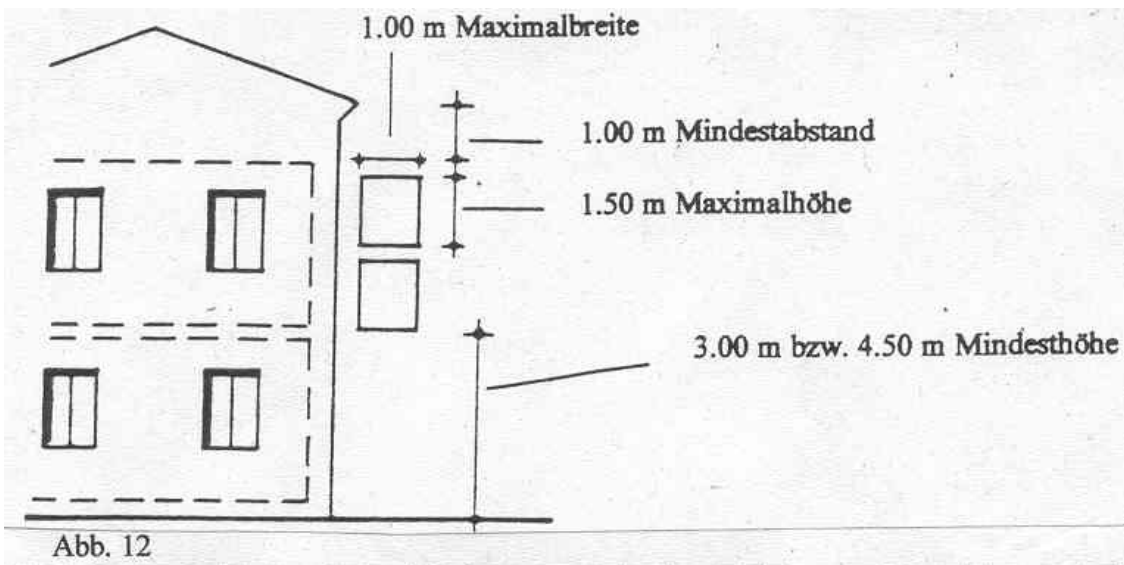


Abb. 12

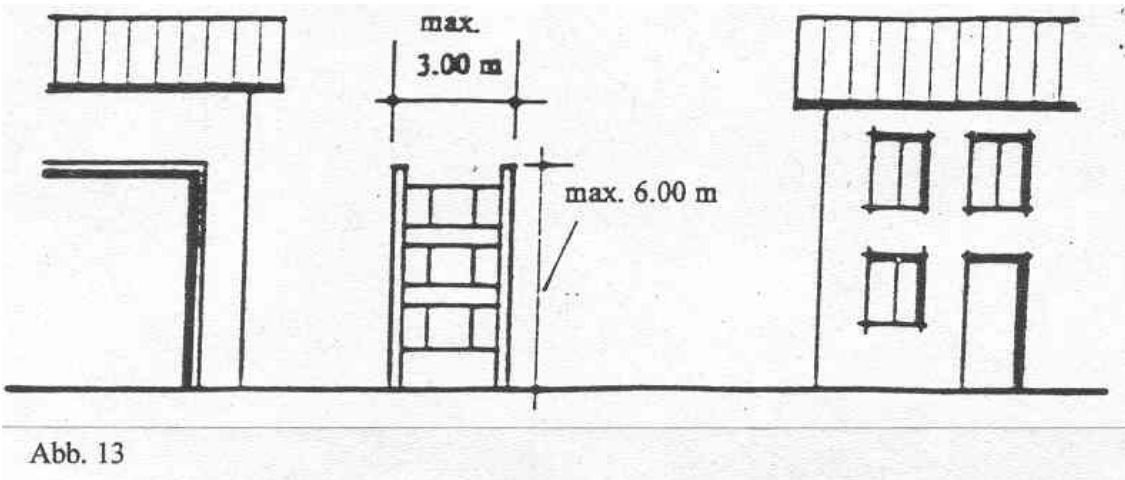


Abb. 13